

## Satzung des Vereins Frau Lebenswert e.V

20.08.2024

### §1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist: „Frau Lebenswert e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg
3. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“.

### §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. §52 (2) S.1 Nr.3 der Abgabenordnung. Der Verein hat zum Ziel die Themen Inklusion, Teilhabe, Pflegende Angehörige und die Weiterentwicklung der Pflege im Zeichen der demografischen Entwicklung in der Öffentlichkeit und damit mehr in der politischen Landschaft zu etablieren.

1. **Zweck des Vereins** ist die Förderung und Bekanntmachung von Projekten im Bereich Inklusion, Kultur, Gesundheit, Pflege, Sorgearbeit und Senioren. Darin sind queere und generationsübergreifende und interkulturelle Projekte eingeschlossen. Sie werden einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch z.B. TV, Radio und Social Media Auftritten. Dadurch soll die Nachhaltigkeit gestärkt und die damit verbundenen gesellschaftlichen Prozesse positiv gestaltet werden. **Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:**
  - a. Konzeption, Förderung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen in den Bereichen Inklusion, Teilhabe, Prävention, dementielle Veränderungen, z.B. „Der Knigge für Menschen mit und ohne Einschränkungen“ Dieses Projekt soll interkulturell weitergeführt werden und später in verschiedenen Sprachen erhältlich sein. Angehörigenprojekte zur unbezahlten Sorgearbeit am Beispiel pflegender Angehöriger. Hier auch Vernetzung mit dem anderen Protagonisten z.B. dem Haus des Engagements in HH.
  - b. Die Projekte können lokal, regional, national und global durchgeführt werden.
  - c. Konzeption, Förderung, Aufklärung, Bereitstellung sowie Durchführung und Evaluation von inklusiven, integrativen und interkulturellen Maßnahmen sowie Bereitstellung von Handlungswissen und Kompetenzen.
  - d. Konzeption, Förderung und Durchführung von Projekten, sowie Schaffung von Lernorten zur Bildung, zum Aufbau für Toleranz und Verständnis in den genannten Bereichen.
  - e. Konzeption, Förderung und Durchführung von Video- und Streaming Produktionen, sowie Radio und TV Sendungen und Social Media Kampagnen zur Förderung des Bewusstseins für gesellschaftliche Entwicklungen in den genannten Bereichen. Gerade aktuell: Frau Lebenswert diskutiert und informiert alle 4 bis 6 Wochen bei TIDE TV
  - f. Problemanalyse und Lösungsansätze, politisch neutral, zur Weiterentwicklung der Themen Pflege, Teilhabe, Inklusion, pflegende Angehörige und unbezahlter Sorgearbeit.

### §3 Gemeinnützigkeit der Körperschaft

1. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Die Körperschaft, mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

#### **§4 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5 Organe**

Die beiden Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Darüber hinaus kann der Vorstand die Bildung eines z.B. wissenschaftlichen Beirats oder weiterer Gremien beschließen.

#### **§6 Mitglieder**

1. Mitglied im Verein können alle juristischen Personen werden. Der Aufnahmewunsch ist schriftlich per Mail an den Vorstand zu schicken.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt über die Aufnahme in den Verein zu entscheiden.
3. Dem Antragsteller werden die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Dies geschieht schriftlich und / oder in einem persönlichen Gespräch.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein per Mail.
5. Zur Finanzierung des Vereins zahlen die Mitglieder einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
6. Die Mitgliedschaft endet regulär durch Austritt, Tod oder Löschung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
7. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
8. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen können hybrid und/ oder physisch durchgeführt werden.

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal Kalender-jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder die Einberufung durch 20% der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email, Einwurfeinschreiben oder in anderer das Absende Datum nachweisbaren Form. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu wahren.

4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Eine wirksam einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl persönlich erschienener Vereinsmitglieder.
6. Das Mitglied hat, unter Berücksichtigung der Beitragsordnung, eine Stimme und kann ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe bevollmächtigen.
7. Auf Antrag von mindestens 3 persönlich erschienenen Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
8. Es ist ein Protokoll der Sitzungen anzufertigen
9. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.
10. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

#### **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

1. Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Änderung der Satzung
10. Auflösung des Vereins

#### **§9 Der Vorstand:**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 2 Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Vertretungsberechtigt sind mindestens zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Ein erweiterter Vorstand kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig. Er fasst empfehlende Beschlüsse für den Vorstand bzw. für die Mitgliederversammlung und hat sowohl bei der Abstimmung im Vorstand als auch bei der Mitgliederversammlung kein gesondertes Stimmrecht.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand, sofern gewählt, zu jeder Vorstandssitzung einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und eventuell die Beisitzer im erweiterten Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

8. Vor der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung per Beschluss festzustellen, ob ein erweiterter Vorstand und wenn ja aus welcher Anzahl von Beisitzern bestehen soll.
9. Über jede Vorstandsposition und jeden Beisitzer wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
10. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
12. Gelingt es keinem der Kandidaten die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen zu erhalten, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ist auch dieser erfolglos, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen bekommen hat.
13. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
14. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
15. Fällt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes dauerhaft aus, so wird der Vorstand durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode des Vorstandes.
16. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

### **§11 Aufgaben des Vorstandes**

Die Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand. Er ist mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Stimmen. Der Vorstand Tätigkeitsvergütungen abrechnen. z.B. Honorare  
Zu seinen Aufgaben gehören dabei insbesondere:

- a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Die Anfertigung des Jahresberichtes
- e. Die Aufnahme neuer Mitglieder
- f. Abschluss und Kündigung von Verträgen
- g. Beantragung von Fördergeldern und strukturelle Organisation von Projekten die dem Zweck des Vereines dienen und eine Weiterentwicklung darstellen.
- h) Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer
- i) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (26Abs.2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§12 Geschäftsführung:**

Der Vorstand kann Mitglieder oder Externe als Geschäftsführer bestellen und vertraglich zu bestimmende Aufgaben entgeltlich übertragen. Die ggf. auch mehrköpfige Geschäftsführung unterliegt der Weisung des Vorstands. Ein Geschäftsführer ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Sofern kein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

### **§13 Wirtschaftsjahr:**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§14 Rechnungsprüfer:**

Das Kontrollorgan für den Vorstand sind die Rechnungsprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht im Vorstand des Vereins tätig sein. Es wird im Kalenderjahr mindestens eine Kassenprüfung durchgeführt und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Kassengeschäfte im Hinblick auf deren ordnungsgemäße Verwendung zu überwachen.

#### **§15 Beiträge:**

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein verpflichtet.
2. Fördernde Mitglieder ebenfalls.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn ein Mitglied erst im laufenden Geschäftsjahr eintritt oder austritt oder ausgeschlossen wird.
4. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Jahresbeiträge sind spätestens zum 01.02. des laufenden Jahres zu zahlen bzw. einen Monat nach Erhalt der Aufnahmeerklärung.

#### **§16 Beschlüsse / Satzungsänderung:**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters.
4. Beschlüsse sind durch einen Protokollanten schriftlich festzuhalten, sowie von diesem und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
5. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Satzungsänderungen sind durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und der bisherige sowie der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
7. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§17 Auflösung des Vereins:**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

#### **§ 18 Marke Frau Lebenswert:**

Der Name Frau Lebenswert darf danach ausschließlich von Frau Lebenswert weiterverwendet werden, da er als Marke Eigentum von Frau Lebenswert alias Frau Beate Oberschür ist und bleibt.